

Kommunalwahl 2019 – Aufstellungsverfahren – Wir informieren Sie...

Am Sonntag, 26. Mai 2019 finden in Baden-Württemberg neben der Europawahl auch die Kommunalwahlen statt.

Die Bürgerschaft ist aufgerufen, aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die entsprechenden Gremien der nächsten 5 Jahre zu wählen. Damit die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sind interessierte Bewerberinnen und Bewerber zu finden und in einer formellen Aufstellungsversammlung zu nominieren.

Für das Aufstellungsverfahren eines Wahlvorschlages möchten wir mit diesen Informationen eine kleine Hilfestellung geben: Das Kommunalwahlgesetz schreibt zwingend vor, dass sowohl in einer Aufstellungsversammlung über die Bewerberinnen und Bewerber, sowie über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag, geheim und verdeckt auf einem Stimmzettel abgestimmt wird. Davon gibt es keine Ausnahme! Bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind für das Wahlverfahren im Übrigen die jeweiligen Satzungsbestimmungen maßgebend.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sowie ihre Reihenfolge müssen in jedem Fall durch die Mehrheit der anwesenden Anhänger erfolgen. Alle weiteren Bestimmungen des Wahlverfahrens sind internen Regelungen der Anhängerversammlung überlassen. Der Inhalt und die Form der Wahlvorschläge richten sich nach § 14 Kommunalwahlordnung (KomWO).

Danach muss ein Wahlvorschlag den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand (nur eine Angabe zulässig), Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber enthalten. Bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden. Auch der vollständige Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, sowie deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet, muss aufgeführt werden. Wichtig ist, dass die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind dann von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonstigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen beginnt gem. § 13 KomWO am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgte im Gemeindeboten am 08.02.2019 und somit können Wahlvorschläge seit dem 09.02.2019 eingereicht werden. Die Einreichungsfrist endet am **Donnerstag, 28. März 2019 um 18.00 Uhr**. Wir möchten Sie unbedingt darauf hinweisen, diesen Abgabetermin nicht allzu sehr auszureizen, damit evtl. Mängel, fehlende Angaben und/oder Unterlagen fristgerecht behoben bzw. beigebracht werden können.

Wichtig ist, dass in jedem Wahlvorschlag zwei Vertrauensleute mit Angaben über Namen, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse uns gegenüber als Ansprechpartner benannt werden. Die Vertrauensleute können gegenüber dem Wahlamt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben. Die Vertrauensleute erhalten einen Korrekturabzug der Stimmzettel zugesendet, mit der Bitte um Prüfung und Freigabe. Für die Gemeinde Bodelshausen gilt, dass ein Wahlvorschlag 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten darf, nämlich so viele, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Die Formulare „Niederschrift über die Aufstellung von Bewerbern“, „Wahlvorschlag“ und die „Zustimmungserklärungen“ können beim Wahlamt der Gemeinde Bodelshausen, Frau Grunwald (07471 708-121, c.grunwald@bodelshausen.de) angefordert werden. Bitte nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausfertigungen beim Wahlamt einreichen. Sollten es weitergehende Fragen geben, so steht Ihnen unser Wahlamt sehr gerne zur Verfügung.